

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des KommZG;

Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel

Vom 22. Oktober 2018 ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

Ersatzbau für bestehendes Müllhaus

Ludwig-Thoma-Str. 23, 23 a und 23 b ..... 2

Vollzug der Wassergesetze;

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,

Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein

Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung und Auflassung

Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der Saalach Fkm 15,080 bis 17,000,

Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land ..... 3

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

des Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest, 5. Änderung“ ..... 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

des Bebauungsplanes „Ufering-Linden II, 5. Änderung“ ..... 5

#### Gemeinde Piding

Vollzug der Wassergesetze;

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,

Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein

Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung und Auflassung

Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der Saalach Fkm 15,080 bis 17,000,

Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land ..... 6

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des KommZG;

Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel

Vom 22. Oktober 2018

Die Stadt Freilassing, die Stadt Laufen, die Gemeinde Ainring und die Gemeinde Saaldorf-Surheim haben die nachstehende Verbandssatzung (Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel) vom 10.10.2018/12.10.2018 vereinbart. Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 22.10.2018 Az. 25-0553 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

#### Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel

Die Stadt Freilassing, die Stadt Laufen, die Gemeinde Ainring und die Gemeinde Saaldorf-Surheim schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

## **Verbandssatzung:**

### **Präambel**

Der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel wird mit dem Ziel gegründet, die Qualität der Erwachsenenbildung im Einzugsgebiet der Stadt Freilassing, der Stadt Laufen, der Gemeinde Ainring und der Gemeinde Saaldorf-Surheim nachhaltig und zukunftsfähig auszubauen und zu sichern.

### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Rupertiwinkel“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freilassing.

##### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Freilassing, die Stadt Laufen, die Gemeinde Ainring und die Gemeinde Saaldorf-Surheim.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kommunen als Verbandsmitglieder beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzungsänderung.

##### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

##### **§ 4**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, gemeinsam eine Volkshochschule zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezweckt keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e. V. München.

##### **§ 5**

##### **Zweck**

- (1) Mit der Gründung und dem Betrieb des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel für eine gemeinsame kommunale Volkshochschule erfüllen die Verbandsgemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 Abs. 4; Art. 83 Abs. 1; Art. 128 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und werden der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 7 und Art. 57) und dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Art. 1) gerecht.
- (2) In der Tradition von Aufklärung und Toleranz bietet der Zweckverband überparteiliche und überkonfessionelle Orte der Bildung, Erziehung und Begegnung für möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller sozialen Schichten. Der Zweckverband ist unabhängig in seiner Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.
- (3) Erwachsenenbildung ermöglicht lebenslanges Lernen und gibt in unserer schnelllebigen und pluralistischen Welt Orientierungshilfen und Anregungen für die geistige, kulturelle, berufliche, persönliche und gesundheitliche Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger. Der zunehmenden Globalisierung des Alltagslebens trägt die Erwachsenenbildung durch Informationen, integrative Angebote und Sprachenschulung Rechnung. Die Wurzeln unserer Gesellschaft werden verdeutlicht und fruchtbar gehalten.
- (4) Das Familienleben wird durch generationenübergreifende Angebote gefördert. Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen kulturellen Einrichtungen wird im Rahmen der Möglichkeiten beabsichtigt.
- (5) Bildung ist ein wesentlicher auch wirtschaftlicher kommunaler Standortfaktor und Bildung schafft Zukunft.
- (6) In diesem Geiste ist der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel für seine Gemeinden ein wesentlicher Aspekt des kommunalen Lebens und der kommunalen Zukunftssicherung.

##### **§ 6**

##### **Aufsichtsbehörde**

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Berchtesgadener Land.

### **II.**

#### **Verfassung und Verwaltung**

##### **§ 7**

##### **Verbandsorgane, Beiräte**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
  - die Verbandsversammlung und

- der/die Verbandsvorsitzende.

- (2) Als beratende Gremien können Beiräte gebildet werden.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:
1. auf die Dauer ihrer Amtszeit die ersten Bürgermeister
  2. je angefangene 5.000 Einwohner eine weitere vom jeweiligen Verbandsmitglied zu bestimmende Person.
- (3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Zahl der den Gemeinden zustehenden Sitze ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt zum 31. Dezember festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung vom darauffolgenden 1. Januar an für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

## **§ 9**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung hat durch den Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandsatzung bestimmt, beruft der Bürgermeister der Stadt Freilassing die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch ein.
- (2) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, den Stellenplan und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
  10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  12. die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots der Volkshochschule und der jeweiligen Programmentwicklungen sowie über die strukturelle Erweiterung des Bildungsprogramms (z.B. Aufnahme neuer Aufgabenfelder in das Programm, wesentliche Ausdehnung des Bildungsangebotes in neue Veranstaltungsorte, Sonderveranstaltungen), wenn dies kurz- oder mittelfristig zu wirtschaftlichen Belastungen der Volkshochschule führt,
  13. die Bestellung der Leitung der Volkshochschule.

## **§ 11**

### **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

## **§ 12**

### **Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ ihr/(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der/die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ ihr/(e) Stellvertreter(in) werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/seiner/seinen/ihrer/ihrer/ihren Stellvertreter/Stellvertretern/Stellvertreterin/Stellvertreterinnen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

### **§ 14**

#### **Geschäftsstelle, Geschäftsleiter; Pädagogischer Leiter**

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und kann einen Geschäftsleiter bestellen.
- (2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Der Zweckverband bestellt eine pädagogische Leitung, der die pädagogische Gestaltung der Volkshochschularbeit obliegt. Zu den pädagogischen Aufgaben der pädagogischen Leitung gehören insbesondere:
  - Aufstellung der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - Verpflichtung der Kursleiter, Referenten und Dozenten nach Maßgabe der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
  - Organisation der Mitarbeiterfortbildung
  - Vorbereitung der Programmherstellung
  - Programmdurchführung
  - Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben werden pädagogischen Leiter vom Verbandsvorsitzenden in einer Dienstweisung übertragen.
- (6) Die pädagogische Leitung unterliegt den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

### **§ 15**

#### **Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel**

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Volkshochschule werden Entgelte erhoben. Die Verbandsgemeinden tragen im Rahmen der Haushaltspläne als Fehlbedarfsfinanzierung die Kosten des Zweckverbandes, sofern diese nicht durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen gedeckt werden können (kommunale Mitfinanzierung). Die kommunale Mitfinanzierung erfolgt über laufende oder einmalige Umlagen. Diese können in laufende allgemeine Verwaltungsumlagen und zusätzliche einmalige gesonderte Investitionsumlagen aufgeteilt werden. Die Umlagen werden für die Verbandsgemeinden in gleicher Weise berechnet und erhoben.
- (2) Die kommunale Mitfinanzierung wird durch ein anteiliges Umlageverfahren gedeckt, welches das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden abbildet.
- (3) Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.
- (4) Haushaltssatzung
  - Der / die Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
  - Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird.
- (5) Festsetzung und Zahlung der Umlagen
  - Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Art. 19 FAG ist entsprechend anzuwenden. Im Umlagebescheid kann die Fälligkeit abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden. Abschlagszahlungen können erhoben werden.Die Umlagebeträge sind durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid müssen die in Absätze 1, 2 und 3 aufgeführten Bemessungsgrundlagen ersichtlich sein.

### **§ 16**

#### **Örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Verbandsversammlung aus deren Mitte zu bilden ist, zu prüfen. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

### § 17 Satzungsänderung und Auflösung

Hier sind die Art. 44 bis 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Freilassing, den 12.10.2018  
Stadt Freilassing  
**Flatscher**, Erster Bürgermeister

Laufen, den 12.10.2018  
Stadt Laufen  
**Feil**, Erster Bürgermeister

Ainring, den 12.10.2018  
Gemeinde Ainring  
**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Saaldorf-Surheim, den 10.10.2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim  
**Kern**, Erster Bürgermeister

Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Landratsamt Berchtesgadener Land  
Bad Reichenhall, den 22. Oktober 2018

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Bad Reichenhall

#### Vollzug der Baugesetze; Ersatzbau für bestehendes Müllhaus Ludwig-Thoma-Str. 23, 23 a und 23 b

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 4.10.2018 den nachstehenden Bescheid erteilt:

Bauvorhabennummer:	315-602-1/034/18
Bauvorhaben:	Ersatzbau für bestehendes Müllhaus
Lage des Baugrundstücks:	Ludwig-Thoma-Str. 23, 23 a und 23 b
Fl. Nr.:	100/70
Gemarkung:	St. Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**b) Elektronisch**

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 24. Oktober 2018  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

**Stadt Bad Reichenhall**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,  
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein  
Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung und Auflassung  
Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der Saalach Fkm 15,080 bis 17,000,  
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 8.10.2018 dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Planfeststellung für die Sanierung, Rückverlegung und Auflassung des Hochwasserdeiches Bad Reichenhall erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Planunterlagen vom 5.8.2016 (Ordner 1 bis 3) liegen vom

**5. November 2018 bis 19. November 2018**

im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer-Nr. 212 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 8.10.2018 gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keine Entscheidung zugestellt hat, als zugestellt.

Bad Reichenhall, den 25. Oktober 2018  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
des Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest, 5. Änderung“**

Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest“ wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.10.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Landes vom 23.10.2018, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Änderung sollen, anstatt der ursprünglichen Parzelle 67, zwei Parzellen mit der Bezeichnung 67 a und 67 b festgesetzt werden. Die zusätzliche Parzelle dient der innerörtlichen, städtebaulich erwünschten, Nachverdichtung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

**7. November 2018 bis 7. Dezember 2018**

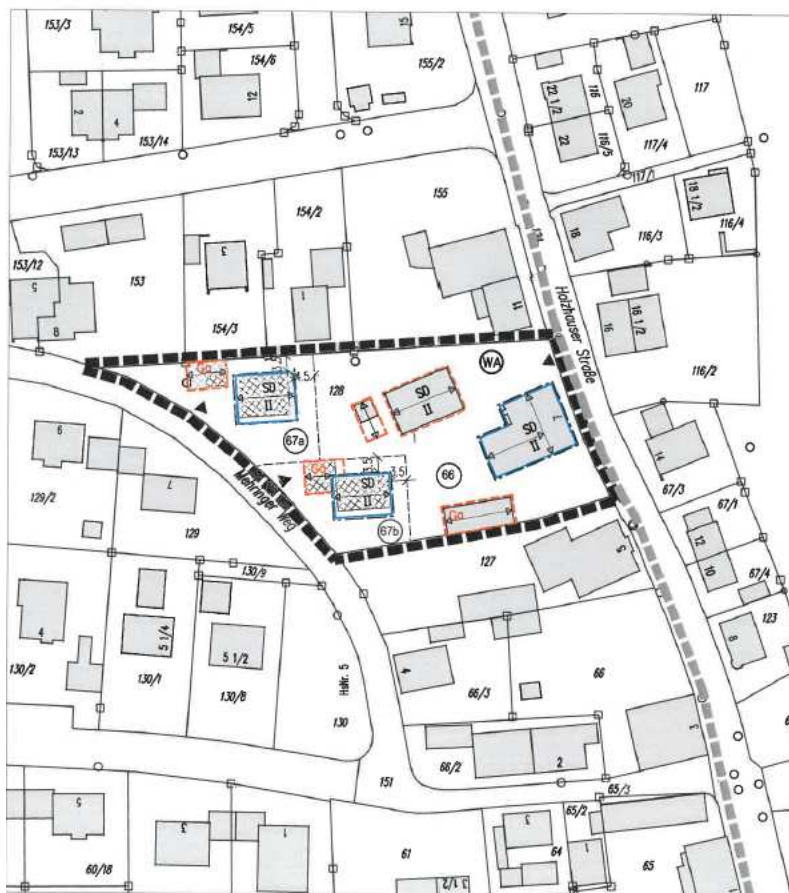
öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß,

Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: [www.markt.teisendorf.de](http://www.markt.teisendorf.de) erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Teisendorf, den 23 Oktober 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Ufering-Linden II, 5. Änderung“

Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ufering-Linden II“ wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.10.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Landes vom 23.10.2018, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur maßvollen, städtebaulich erwünschten, Nachverdichtung des Baugebietes geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

**7. November 2018 bis 7. Dezember 2018**

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: [www.markt.teisendorf.de](http://www.markt.teisendorf.de) erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.





Teisendorf, den 24. Oktober 2018  
 Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Piding

**Vollzug der Wassergesetze;  
 Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,  
 Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein  
 Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung und Auflassung  
 Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der Saalach Fkm 15,080 bis 17,000,  
 Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 8.10.2018 dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Planfeststellung für die Sanierung, Rückverlegung und Auflassung des Hochwasserdeiches Bad Reichenhall erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Planunterlagen vom 5.8.2016 (Ordner 1 bis 3) liegen vom

**31. Oktober 2018 bis 16. November 2018**

im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding, Zimmer-Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 8.10.2018 gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keine Entscheidung zugestellt hat, als zugestellt.

Piding, den 24. Oktober 2018  
 Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister